

## Allgemeine Richtlinien für die Leistungsmessung

**Grundlagen:** Verordnung des Kultusministeriums über die Schülerbeurteilung an Grundschulen vom 29. November 2004 in der Fassung vom 5. Februar 2004  
 Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 in der Fassung vom 5. Februar 2004

Grundschule		Hauptschule und Realschule
<p>Grundlage für Schulbericht Kl. 1 und 2: die vom Schüler erbrachten mündl. Äußerungen, die im Unterricht und als Hausaufgabe erbrachten schriftl. und prakt. Leistungen, sowie die Projektpräsentation.</p> <p>Kl 3 und 4: zusätzlich schriftl. Arbeiten, die der Übung und Wiederholung der zuletzt behandelten Unterrichtsstoffe dienen.</p>	<b>Allgemeines</b>	<p>Grundlage für die Leistungsbewertung sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftl., mündl., prakt.)</p> <p>Klassenarbeiten geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und des einzelnen Schülers. Sie weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin</p> <p>Schriftliche Wiederholungsarbeiten umfassen den Stoff der unmittelbar vorausgegangenen Unterrichtsstunden</p>
keine Regelung*	<b>Ankündigung</b>	Klassenarbeiten werden i. d. R. angekündigt
schriftl. Arbeiten: Ansetzung nach Phasen der Übung und Wiederholung	<b>Zeitpunkt</b>	Klassenarbeiten: Ansetzung nach Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung
gleichmäßige Verteilung auf das ganze Schuljahr. Regelung durch die Klassenkonferenz; nicht nach Ferien, nach Sonn- oder Feiertagen	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	gleichmäßige Verteilung auf das ganze Schuljahr; Regelung durch die Klassenkonferenz
pro Tag nur eine schriftl. Arbeit		pro Tag höchstens eine Klassenarbeit (Soll-Regelung)
keine Regelung*		keine schriftliche Arbeit am Tag und vor Rückgabe der letzten schriftlichen Arbeit im gleichen Fach
keine Regelung*	<b>Versäumnis</b>	Fachlehrer entscheidet, ob der Schüler nachschreibt.
keine Regelung*	<b>Leistungsverweigerung</b>	Bewertung mit „ung“, wenn der Schüler die Arbeit unentschuldigt versäumt oder die Anfertigung verweigert
keine Regelung*	<b>Täuschungshandlungen</b>	Fachlehrer entscheidet über Bewertbarkeit der schriftl. Arbeit, Notenabzug, nachträgliche Anfertigung oder Bewertung mit „ung“

Grundschule, Hauptschule, Realschule
Die GLK regelt allgemeine Fragen und nähere Einzelheiten hinsichtlich der schriftlichen Arbeiten. Die Schulkonferenz hat ein Zustimmungsrecht und ein Vorschlagsrecht.
Die verpflichtende Besprechung der geltenden Regelungen mit den Eltern fördert das Schulklima und beugt Missverständnissen vor. Hausaufgaben sind zur Festigung, Übung, Vertiefung... erforderlich. Sie stehen im Zusammenhang mit dem Unterricht. Sie können vom Schüler ohne fremde Hilfe erledigt werden..

\*Die Übernahme solcher Regelungen aus der Notenbildungsverordnung obliegt der GLK in Verbindung mit der Schulkonferenz. § 11 der Notenbildungsverordnung setzt § 8 und 9 für Grundschulen außer Kraft.